

**Berichtigung der in der 41. KW im
Mitteilungsblatt unter der Stadt Stromberg
veröffentlichten Gestaltungssatzung:**

**Gestaltungssatzung Begrünung und Klima
der Stadt Stromberg
(Begrünungs- und Klimasatzung)**

Präambel

Auf der Grundlage von § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) und § 88 Abs. 1 Ziffer 1, 3 und 7 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365), hat der Stadtrat der Stadt Stromberg in seiner Sitzung am 1. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel der Satzung

Die Satzung verfolgt das Ziel, die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen und die Begrünung baulicher Anlagen in klimaangepasster Form sicher zu stellen, um gesunde Lebensverhältnisse zu gewährleisten und die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren. Sie dient der langfristigen Förderung der Klimaschutzziele und der Förderung der Biodiversität entsprechend der Biodiversitätsstrategie der Stadt Stromberg sowie der Verbesserung der Wasserrückhaltung zur Vorsorge gegen die Folgen von Starkregen und Hochwasserereignissen.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im Stadtgebiet der Stadt Stromberg gemäß dem in Anhang 1 beigefügten Plan für die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke einschließlich der unterbauten Freiflächen (Grundstücksfreiflächen) und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.

(2) Die Satzung gilt für alle Neuerrichtungen, die nach der Landesbauordnung genehmigungsfrei, genehmigungsfreigestellt oder genehmigungspflichtig sind. Die Satzung ist auch bei Änderungen anzuwenden, welche die Grundstücksfreiflächen oder die äußere Gestaltung baulicher Anlagen betreffen.

(3) Bei einer Änderung gemäß Absatz 2 sind die in der Satzung beschriebenen Vorgaben für diejenigen Bauteile und Teilbereiche der Flächen einzuhalten, die in einem direkten baulichen Zusammenhang mit der Änderung stehen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Die Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb 24 Monate fertigzustellen. Die Herstellungsfrist beginnt mit der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage (§ 78 Abs. 3 S.2 LBO).

(2) Abgängige Pflanzen sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

(3) Die nach dieser Satzung zu pflanzenden Bäume und Sträucher sollen standortgerecht sein. Die Empfehlungen an die Standortgerechtigkeit ergeben sich aus Anhang 2 zu dieser Satzung.

§ 4 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

(1) Die Grundstücksfreiflächen im Sinne des § 2 Abs. 1 sind zu begrünen. Begrünt sind Flächen, wenn sie unversiegelt sind und zum Beispiel mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Rasen- und Wiesenflächen dauerhaft bepflanzt sind. Keine Begrünung im Sinne dieser Satzung sind Schüttungen aus Kies, Schotter und ähnlichen Materialien, Schotterrasen sowie flächige Abdeckungen mit Vlies, Folien, Textilgeweben und Ähnlichem. Artenreiche Kies- oder Sandbeete mit einer flächigen Bepflanzung ohne den Einsatz von Vlies sind zulässig. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

(2) Je angefangene 200 qm der Grundstücksfreiflächen ist mindestens ein standortgerechter mittel- oder großkroniger Laubbaum (gem. Empfehlung der Artenliste Anhang 2) mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm – gemessen in 1 m Höhe - mit Bodenanschluss zu pflanzen. Dies gilt jedoch erst ab einer Grundstücksfreifläche von 50 qm. Vorhandene Bäume werden angerechnet.

(3) Auf mindestens 10 % der Grundstücksfreiflächen sind standortgerechte Sträucher gemäß der Empfehlung der in Anhang 2 beigefügten Artenliste zu pflanzen. Vorhandene Sträucher werden angerechnet.

(4) Zugänge, Zufahrten, Wege, Flächen für die Feuerwehr, Kfz-Stellplätze und andere zulässig befestigte Flächen sind auf das funktional notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit barrierefrei zu gestalten. Die befestigten Grundstücksfreiflächen sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen. Zulässigerweise befestigte Flächen sind so herzustellen, dass Niederschläge entweder versickern, verdunsten, gesammelt werden oder in angrenzende Pflanzflächen abfließen können. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert.

(5) Bei der Gestaltung der zulässig befestigten Flächen sind vorrangig Oberflächenmaterialien zu verwenden, die sich bei Sonneneinstrahlung weniger aufheizen.

(6) Die Grundstücksfreiflächen sind so zu gestalten, dass keine Nachteile für bestehende Bäume auf Nachbargrundstücken oder öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen entstehen.

(7) Auf gesetzlich erforderlichen Kinderspielplätzen ist in den Sommermonaten für ausreichende Verschattung zu sorgen. Die Verschattung kann insbesondere durch standortgerechte Laubbäume oder geeigneten technischen Sonnenschutz hergestellt werden. Die Spielplätze sollen in angemessenem Umfang barrierearm bis möglichst barrierefrei gestaltet werden.

(8) Standflächen für Abfallbehältnisse sind mit Laubgehölzen, Hecken oder Kletterpflanzen auch in Kombination mit Rankhilfen so einzugrünen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht eingesehen werden können. Soweit dies aus Platzgründen nicht möglich ist, sind Einhausungen auf der Dachseite zu begrünen.

(9) Die Grundstückseinfriedungen dürfen grundsätzlich nur als offene, licht- und luftdurchlässige Einfriedung bis zu einer Höhe von 2 m oder als Hecken realisiert werden. Eine Kombination ist möglich.

Der Einbau von Sichtschutzzäunen, Kunststoffplanen, Kunststoffflechtwerk, Maschendraht oder ähnlichem ist nicht zulässig. Geschlossene Einfriedungen sind nur partiell, z. B. als Sichtschutz für Terrassenbereiche zulässig. Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtbildes von Stromberg vom 12. Januar 2015 sind auch verputzte Mauern, Mauern aus Naturstein (auch mit Naturstein verblendet) zugelassen.

(10) Soweit im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtbildes von Stromberg vom 12. Januar 2015 (Stadtkern der Stadt Stromberg) eine Begrünung nach den Absätzen 1-3 nicht möglich ist, ist durch den Bauherrn bei Beantragung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung ein Ausgleich auf dem Grundstück durch eine mindestens extensive Dach- und/oder Fassadenbegrünung vorzunehmen. Die Arten aus Anhang 2 gelten insoweit als Empfehlung.

(11) In einer begleitenden Broschüre zu dieser Satzung werden Hinweise zu ihrer Umsetzung gegeben und Pflanzkonzepte dargestellt, die für Begrünungsmaßnahmen nach dieser Satzung verwendet werden können.

§ 5 Gestaltung von Stellplätzen, Garagen und Nebengebäuden

(1) Bei oberirdischen Stellplätzen ist für ausreichende Verschattung zu sorgen. Je angefangene 4 oberirdische Stellplätze für Personenkraftwagen ist dazu ein standortgerechter groß- oder mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen (entsprechend der Empfehlung der in Anhang 2 beigefügten Artenliste). Vorhandene Bäume werden angerechnet.

(2) Dächer von Carports, Garagen und Nebengebäuden mit bis zu 20° Neigung sind extensiv zu begrünen (mindestens 8 cm hohe Vegetationstragschicht zuzüglich Filter- und Drainageschicht.) Eine Kombination der Begrünung mit Solaranlagen ist zulässig.

(3) Fahrradgaragen sind so einzugrünen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.

§ 6 Sonstige gestalterische Vorgaben

(1) Die Außenbeleuchtung der Grundstücke sowie die Straßenbeleuchtung hat insektenverträglich zu erfolgen. Hierfür sind streulichtarme, geschlossene Leuchtentypen mit geringer Lockwirkung (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, -Niederdrucklampen oder LED-Leuchten mit Farbtemperaturen max. 3.000 Kelvin) zu verwenden. Die Installation soll so durchgeführt werden, dass das Licht konzentriert nach unten abstrahlt. Eine horizontale oder nach oben ausgerichteter Beleuchtung ist nicht zulässig.

(2) Gestaltungselemente in Kombination mit Begrünungen, die auf städtischen Flächen (insbesondere Markt- und Gerbereiplatz) von Gewerbetreibenden errichtet werden, sind vor Errichtung mit den Verantwortlichen der Stadt abzustimmen.

§ 7 Ausnahmen und Abweichungen

(1) Von der Anforderung nach § 4 Abs. 10 S. 1 dieser Satzung können im Einzelfall von der zuständigen Behörde Ausnahmen erlassen werden, soweit die Umsetzung einer Dach- oder Fassadenbegrünung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(2) Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 69 der LBO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Absatz 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung die zu begrünenden Flächen der bebauten Grundstücke nicht begrünt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung die erforderliche Baumanzahl und -qualität nicht pflanzt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht entsprechend der Stellplatzanzahl Bäume vorweist bzw. pflanzt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung zu begrünende Dächer nicht begrünt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung die Begrünung nicht fristgerecht herstellt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung für abgängige Pflanzen Ersatzpflanzungen nicht bzw. nicht fristgerecht vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

(3) Zuständige Behörde für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist gemäß § 24 Abs. 5 S. 4 der Gemeindeordnung die Gemeindeverwaltung.

§ 9 Verhältnis zu Bebauungsplänen

Soweit Bebauungspläne einzelne oder mehrere weitergehende Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke und der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen treffen, finden die auf diese Festsetzungen bezogenen Vorschriften dieser Freiraumsatzung keine Anwendung. Begrünungsvorgaben nach dieser Satzung sollen in Bebauungspläne gemäß § 9 Abs. 4 BauGB als Festsetzungen aufgenommen werden (§ 88 Abs 6 LBO).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Verfahren, die nach Inkrafttreten der Satzung eingeleitet werden.

Anhang 1: Geltungsbereich der Satzung, Plan

Stromberg, den 13.10.2025

Stadt Stromberg

gez. Claus-Werner Dapper-Fichtner, Stadtbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO), von 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

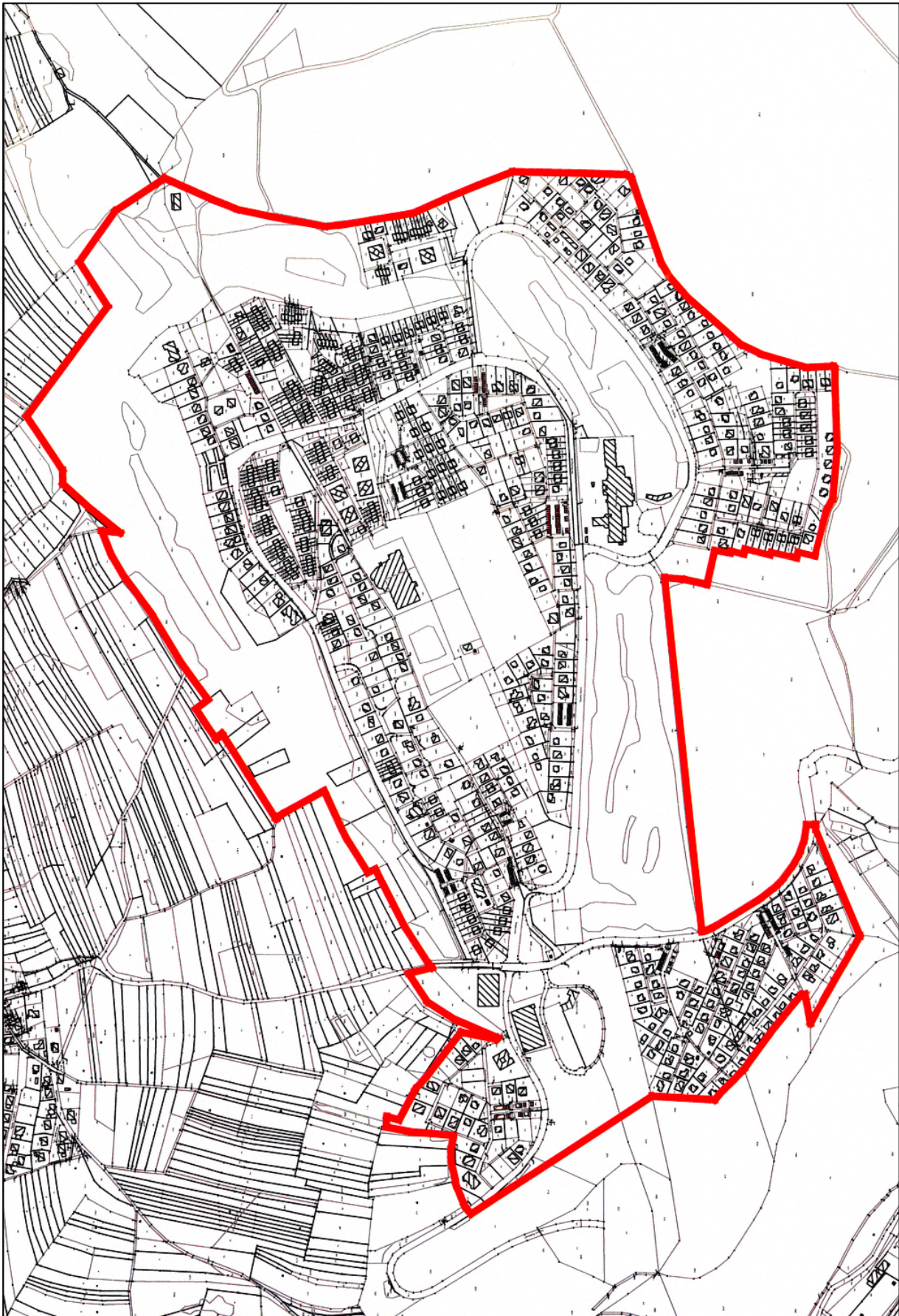
1. die Bestimmungen, über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

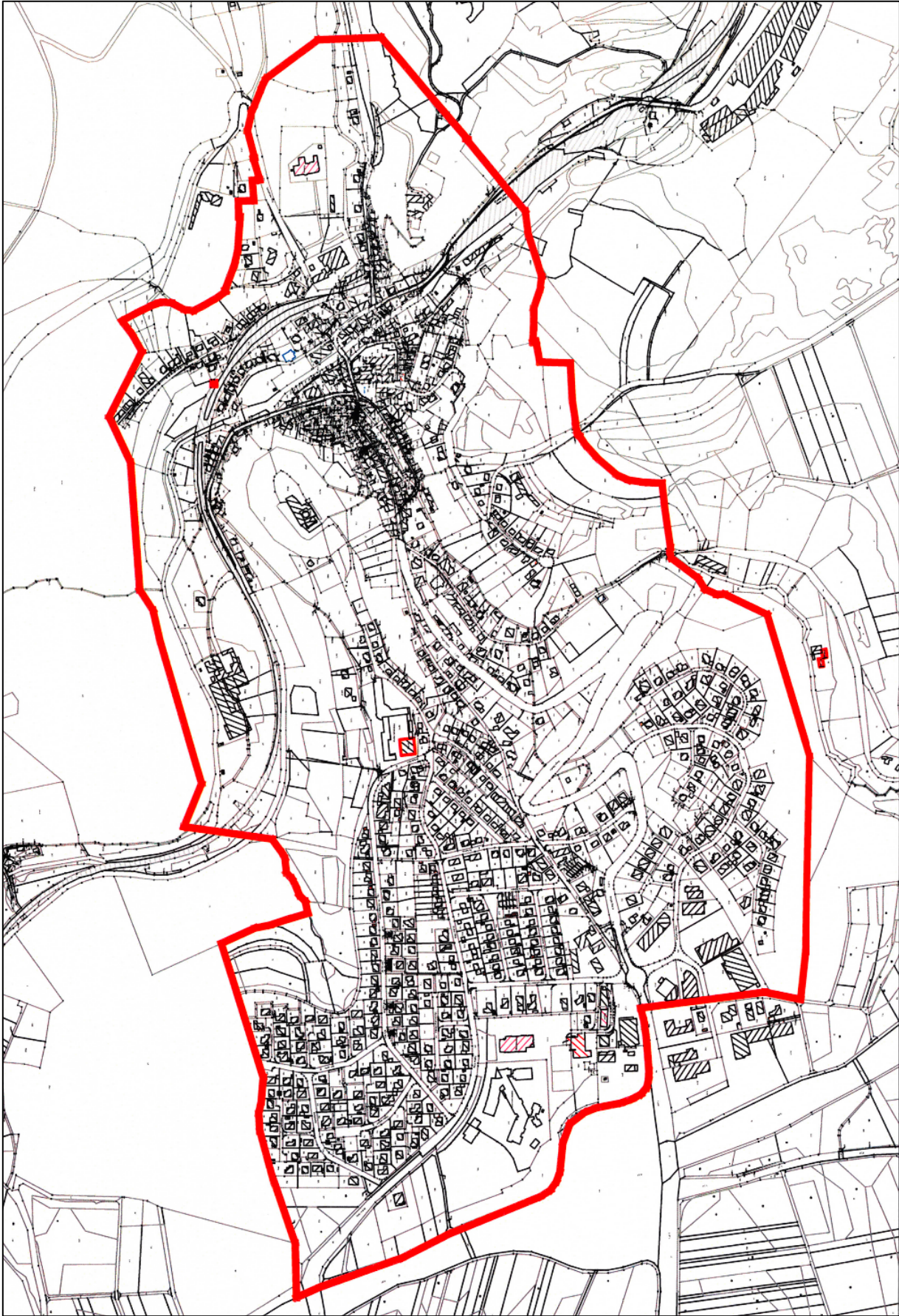
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Langenlonsheim, 13.10.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg

Anhang 1: Geltungsbereich der Satzung, Plan





Anhang 2: Pflanzliste gem. § 3 Abs. 3 der Satzung

Bäume

Botanischer Name	Deutscher Name
1. Ordnung	
<i>Acer</i> , in Sorten	Ahorn
<i>Castanea sativa</i>	Edel-Kastanie
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i> , in Sorten	Gemeine Esche
<i>Quercus cerris</i>	Zerr-Eiche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Castanea sativa</i>	Esskastanie
<i>Quercus pubescens</i>	Flaumeiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia tomentosa</i>	Silberlinde
<i>Tilia tomentosa</i>	Silber-Linde, Sorte ‚Brabant‘
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
<i>Ulmus laevis</i>	Feld-Ulme
2. Ordnung	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer monspessulanum</i>	Französischer Ahorn
<i>Acer opulus</i>	Italienischer Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Celtis australis</i>	Südlicher Zürgelbaum
<i>Fraxinus ornus</i>	Mannesche
<i>Morus alba</i>	Weißer Maulbeerbaum
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Gemeine Hopfenbuche
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Alnus x spaethii</i>	Purpur-Erle
<i>Corylus colurna</i>	Baum-Hasel
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Apfel
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Gemeine Hopfenbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wild-Birne
<i>Quercus pubescens</i>	Flaum-Eiche
Hochstämmige Obstgehölze in Sorten	

3. Ordnung/Großsträucher	
<i>Amelanchier lamarckii</i>	Kupfer-Felsenbirne
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Mespilus germanica</i>	Echte Mispel
<i>Prunus mahaleb</i>	Stein-Weichsel
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Staphylea pinnata</i>	Pimpernuss
<i>Acer monspessulanum</i>	Burgen-Ahorn
<i>Crataegus lavalleyi</i>	Apfel-Dorn
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumen-Esche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Hecken- und Strauchstrukturen

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Amelanchier rotundifolia</i>	Echte Felsenbirne
<i>Berberis vulgaris</i>	Gemeine Berberitze
<i>Colutea arborescens</i>	Blasenstrauch
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Myricaria germanica</i>	Deutsche Tamariske
<i>Potentilla fruticosa</i>	Fingerstrauch
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa glauca</i>	Rotblättrige Rose
<i>Rosa sherardii</i>	Samtrose
<i>Staphylea pinnata</i>	Gewöhnliche Pimpernuss
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Amelanchier rotundifolia</i>	Gemeine Felsenbirne
<i>Rhamnus catharticus</i>	Gemeiner Kreuzdorn
<i>Salix elaeagnos</i>	Grau-Weide
<i>Salix purpurea, in Sorten</i>	Purpur-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

<i>Taxus baccata</i> , in Sorten	Gemeine Eibe
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
heimische Wildrosen	z.B. <i>Rosa canina</i> , <i>Rosa</i>

Dachbegrünung (§ 4 Abs. 10)

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acinos alpinus</i>	Alpen-Steinquendel
<i>Alyssum saxatile</i>	Felsen-Steinkraut
<i>Calamintha nepeta</i> subsp. <i>nepeta</i>	Bergminze
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäuser Nelke
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Gypsophila repens</i>	Teppich Schleierkraut
<i>Helianthemum nummularium</i>	Gewöhnliches Sonnenröschen
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Muscari botryoides</i>	Kleine Traubenhyazinthe
<i>Petrorhagia saxifraga</i>	Steinbrech-Felsennelke
<i>Potentilla neumanniana</i>	Frühlings-Fingerkraut
<i>Saponaria ocymoides</i>	Polster Seifenkraut
<i>Satureja montana</i> subsp. <i>illyrica</i>	Zwerg-Berg-Bohnenkraut
<i>Sedum album</i>	Weißer Mauerpfeffer
<i>Sedum dasyphyllum</i>	Buckel-Fetthenne
<i>Sedum reflexum</i>	Tripmadam
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Sedum telephium</i> subsp. <i>ruprechtii</i>	Hohe Fetthenne
<i>Teucrium chamaedrys</i>	Edel-Gamander
<i>Thymus serpyllum</i>	Sand-Thymian

Fassadenbegrünung (§ 4 Abs. 10)

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Euonymus fortunei</i> var.	Immergrüne Kriechspindel
<i>Parthenocissus tricuspidata</i>	Wilder Wein
<i>Akebia quinata</i>	Akebie
<i>Aristolochia macrophylla</i>	Pfeifenweide
<i>Celastrus orbiculatus</i>	Baumwürger
<i>Clematis vitalba</i>	Waldrebe
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletterhortensie
<i>Jasminum nudiflorum</i>	Winterjasmin

<i>Lonicera carifolium</i>	Echtes Geißblatt
<i>Lonicera periclymenum</i>	Deutsches Geißblatt
<i>Vitis vinifera</i>	Echter Wein
<i>Wisteria floribunda</i>	Blauregen
<i>Clematis alpina</i>	Alpen-Waldrebe
<i>Clematis vitalba</i>	Gemeine Waldrebe
<i>Lonicera caprifolium</i>	Echtes Geißblatt
<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geißblatt

Staudenpflanzungen

<i>Achillea ageratifolia</i>	Dalmatiner-Schafgarbe
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Ajuga genevensis</i>	Genfer Günsel
<i>Allium senescens</i>	<i>Berg-Lauch</i>
<i>Alyssum wulfenianum</i>	Berg-Steinkraut
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Kamille
<i>Asphodeline lutea</i>	Junkerbilbe
<i>Aster ageratoides 'Ashvi'</i>	Wild-Aster
<i>Aster amellus</i>	Kalk-Aster
<i>Aster linosyris</i>	Goldhaar-Aster
<i>Aster novae-angliae 'Purple Dome'</i>	Prärie-Aster
<i>Aubrieta Hybride 'Blaumeise'</i>	Blaukissen
<i>Calamintha nepeta</i>	Steinquendel
<i>Campanula poscharskyana 'Blue Gown'</i>	Hängepolster-Glockenblume
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Centranthus ruber var. coccineus</i>	Rote Spornblume
<i>Deschampsia cespitosa 'Goldschleier'</i>	Wald-Schmieie
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäusernelke
<i>Echinacea pallida</i>	Sonnenhut
<i>Echinacea purpurea 'Alba'</i>	Weißer Sonnenhut
<i>Eryngium giganteum</i>	Elfenbeindistel
<i>Eryngium planum</i>	Kleiner Mannstreu
<i>Euphorbia myrsinites</i>	Walzen-Wolfmilch
<i>Foeniculum vulgare</i>	Gewürz-Fenchel
<i>Helianthemum nummularium</i>	Gewöhnliches Sonnenröschen
<i>Helleborus foetidus</i>	Stinkende Nieswurz
<i>Hyssopus officinalis</i>	Blauer Ysop
<i>Lathyrus vernus</i>	Frühlingsplatterbse
<i>Lavandula angustifolia</i>	Echter Lavendel
<i>Lavatera thuringiaca</i>	Thüringer Strauchpappel
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee

<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Majoran
<i>Pennisetum orientale</i> 'Tall Talis'	Orient-Lampenputzergras
<i>Phlox subulata</i> 'Scarlet Flame'	Polster- Flammenblume
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle
<i>Primula veris</i>	Wiesen-Primel
<i>Prunella grandiflora</i>	Großblütige Braunelle
<i>Pulsatilla vulgaris</i>	Küchenschelle
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei
<i>Scabiosa columbaria</i>	Trauben-Skabiose
<i>Scabiosa ochroleuca</i>	Gelbe Skabiose
<i>Sedum rupestre</i>	Tripmadam
<i>Sedum telephium</i>	Purpur-Fetthenne
<i>Silene vulgaris</i>	Traubenkropf-Leimkraut
<i>Solidago virgaurea</i>	Echte Goldrute
<i>ssp. Scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume
<i>Stipa tenuissima</i>	Zartes Federgras
<i>Teucrium chamaedrys</i>	Echter Gamander
<i>Thalictrum flavum ssp. glaucum</i>	Gelbe Wiesenraute
<i>Thymus serpyllum</i>	Sand-Thymian
<i>Verbascum phoeniceum</i>	Purpur-Königskerze
<i>Yucca filamentosa</i>	Palmlilie